



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,  
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;  
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

75. Jahrgang

Nr. 10

Datum 12.04.2019

### Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung;  
Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften;  
Änderung der Hinweise der Allgemeinverfügung vom 25.02.2019

\*\*\*\*\*

Az. 81/565-1/14

Vollzug blauzungenrechtlicher Vorschriften;  
Änderung der Hinweise der Allgemeinverfügung vom 25.02.2019

Das Landratsamt Dachau erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Hinweise in Ziffer 5 und 6 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dachau vom 25.02.2019 werden wie folgt geändert:

„5. Das Verbringen von lebenden Tieren aus einer Restriktionszone in ein freies Gebiet innerhalb Deutschlands ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in HIT-Datenbank und Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in die HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt und Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen (eine verzögerte Nachimpfung, z.B. durch Nichtverfügbarkeit des Impfstoffes, wird bis zu einem Zeitraum von max. 3 Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert) <b>oder</b></li><li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HIT-Datenbank und nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR</li></ul>
2	Kälber bis zum Alter von 90 Tagen von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in HIT-Datenbank und</li><li>- Wiederholungsimpfungen mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt (eine verzögerte Nachimpfung, z.B. durch</li></ul>

		<p>Nichtverfügbarkeit des Impfstoffes, wird bis zu einem Zeitraum von max. 3 Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert) und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten und</li> <li>- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“, die mitzuführen ist.</li> </ul>
3	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen und lückenlose Behandlung mit einem Repellent vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Versendung</li> <li>- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Rinder in freie Gebiete“, die mitzuführen ist.</li> <li>- für Tiere aus Baden-Württemberg erfolgt die Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in der HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt</li> </ul>
4	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

6. Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen können beim LGL oder in privaten Laboren (Akkreditierung, Zulassung nach Tierseuchenerreger-Verordnung) durchgeführt werden.
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben an die Labore einzusenden“

2. Kosten werden nicht erhoben.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

Dachau, 12.04.2019

Dr. Holland  
Oberregierungsrat

**Hinweise**

1. Es wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht gilt.
2. Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Dachau, Veterinäramt, Dr.-Hiller-Str. 36, 85221 Dachau, Zimmer E 09, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**